

Stellungnahme

Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

Juni 2023

Vorbemerkung

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) seine Sichtweise auf das Thema E-Lending darstellen zu können.

Vorab möchten wir anmerken, dass der vom BMJ angestoßene Konsultationsprozess sowohl hinsichtlich seiner Terminierung als auch bezüglich seiner rechtlichen Konzeption grundsätzliche Schwächen aufweist. Zeitlich wäre es besser gewesen, die Ergebnisse der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Rahmen des Runden Tisches zum E-Lending in Auftrag gegebenen Wirtschaftlichkeitsstudie abzuwarten. Da in dieser Studie grundlegende Aspekte zu Ausmaß und Auswirkungen des E-Lendings durch öffentliche Bibliotheken untersucht werden, hätte der Fragebogen des BMJ in Kenntnis der aus ihr resultierenden Daten und Informationen zielgenauer und relevanter gestaltet werden können.

Rechtlich möchten wir unterstreichen, dass wir im Bereich des E-Lending die Einführung einer Schrankenbestimmung oder einer Zwangslizenz für nicht erforderlich halten. Eine urheberrechtliche Schrankenregelung wäre nur dann zulässig, wenn durch die Schranke weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen der Werkberechtigten verletzt werden. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil erkennbar gute Lösungen auch über die Vergabe von Lizenzen möglich sind.

Im Hinblick auf den Fragebogen können wir grundsätzlich nicht nachvollziehen, wie es zur Verengung der Fragen auf den Bereich E-Books gekommen ist. Öffentliche Bibliotheken haben neben E-Books auch Tonträger, Filme, Publikumszeitschriften und Zeitungen auf Lizenzbasis in ihrem E-Lending-Angebot. Nach diesen anderen Mediengattungen wird aber nicht gefragt. Sollte die Bundesregierung eine Einführung von Schrankenbestimmungen oder Zwangslizenzregelungen nur für Textwerke erwägen, würde dies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Differenzierung aufwerfen. Denn dann würden Urheber*innen und Verlage von Textwerken urheberrechtlich schlechter gestellt als Werkberechtigte

aus anderen Medienbereichen. Es ist aber nicht ersichtlich, wieso der freie (Lizenz-)Markt, der im gesamten digitalen Raum für urheberrechtlich geschützte Werke gilt, ausgerechnet für E-Books, die von Nutzerinnen und Nutzern besonders leicht zu angemessenen Preisen ubiquitär im Internet erworben werden können, eingeschränkt werden soll.

Einige Punkte des Fragebogens beziehen sich auf den wissenschaftlichen Bereich. Dort werden Lizenzen direkt zwischen den Verlagen und den wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. Hochschulen ausgehandelt und sind auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Lizenznehmer abgestimmt. Eine Vereinheitlichung der Lizenzmodelle wäre aufgrund der Komplexität der Nutzerbedürfnisse nicht bzw. nur um den Preis der Zerstörung eines funktionierenden Marktes möglich. Generell unterscheiden sich die Geschäftsmodelle von Wissenschaftsmodellen deutlich von denjenigen von Publikumsverlagen. Wenn es nicht speziell um den wissenschaftlichen Bereich geht, beziehen sich unsere Antworten daher ausschließlich auf den Bereich der öffentlichen Bibliotheken.

Im Folgenden übernehmen wir sämtliche Fragen des Fragebogens. Bei Fragen, die sich eindeutig nur an Bibliotheken oder die Aggregatoren richten, lassen wir die Antwort offen.

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Wir halten die aktuellen Rahmenbedingungen für die unter den gegebenen Umständen bestmögliche Basis für das E-Lending. Deshalb setzen wir uns für das Fortbestehen des bisherigen Lizenzierungssystems ein. Dieses ermöglicht es öffentlichen Bibliotheken, zu sehr günstigen Lizenzbedingungen eine große Anzahl von E-Books in ihr Leihangebot aufzunehmen. Es hat dazu geführt, dass Deutschland hinsichtlich Verfügbarkeit und Tiefe des Titelangebots „Weltmeister“ im E-Lending werden konnte. Nicht von ungefähr wurde die Onleihe 2017 bei einem marktweiten Angebotsvergleich der Stiftung Warentest als Preis-Leistungs-Sieger ausgezeichnet. Gleichzeitig bedeutet das Lizenzierungssystem, dass Publikumsverlage die Möglichkeit haben, einzelne Werke mit zeitlicher Verzögerung („Windowing“) zu lizenzieren und so ihre Urheber*innen und sich selbst vor unerträglichen wirtschaftlichen Einbußen insbesondere im wichtigen Bestsellersegment zu bewahren. Sofern es zu einer signifikanten Anhebung der Etats öffentlicher Bibliotheken käme, könnten wir uns allerdings Lizenzmodelle vorstellen, die sowohl für Autor*innen, Verlage und Buchhandlungen als auch für Bibliotheken noch fairer und vorteilhafter wären.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Ein und derselbe Titel hat als E-Book und als gedrucktes Buch in der Regel den gleichen Inhalt. Diese Identität ist aber auch schon die einzige Gemeinsamkeit zwischen dem Verleih analoger und digitaler Bücher, wie der folgende Vergleich zeigt:

Gedrucktes Buch	E-Book
Beim Verleih gedruckter Bücher entstehen – je nach Nutzungsumständen beim Entleiher – häufig deutliche Gebrauchsspuren. Deshalb müssen diese Bücher von Bibliotheken regelmäßig aussortiert oder erneuert werden.	E-Books zeigen niemals Gebrauchsspuren. Sie müssen deshalb von Bibliotheken weder aussortiert noch erneuert werden. Aus diesem Grund werden E-Book-Lizenzen für Bibliotheken zumeist zeitlich befristet.
Gedruckte Bücher können nur so oft gleichzeitig verliehen werden, wie sie im Bestand einer Bibliothek physisch vorhanden sind.	E-Book-Dateien können beliebig oft vervielfältigt und gleichzeitig einer Vielzahl von Nutzern zugänglich gemacht werden, wenn der Bibliothek dies – unter Verzicht auf die übliche Vereinbarung „One-Copy-one Loan“ – durch eine entsprechende Lizenz der Werkberechtigten oder von Gesetzes wegen erlaubt ist.
Für das Entleihen eines Printbuches und dessen Rückgabe muss sich der Entleiher in die Bibliothek vor Ort begeben, und zwar während deren Öffnungszeiten. Gelingt ihm dies nicht und kann er die Leihfrist nicht verlängern, hat er mit der Entrichtung von Mahngebühren zu rechnen. Sollte das Buch verlorengehen, fallen weitere Kosten an.	E-Books können von jedem Ort der Welt zu jedem beliebigen Zeitpunkt (24/7/365) von Nutzern über ihr Konto bei der öffentlichen Bibliothek entliehen und auf ihr Lesegerät heruntergeladen werden. Eine Rückgabe und die Gefahr von Mahngebühren erübrigen sich, weil sich die Datei aufgrund eingebauter technischer Schutzmaßnahmen am Ende des Ausleihzeitraums automatisch auflöst.
Gedruckte Bücher können nur dann flächendeckend zur Ausleihe angeboten werden, wenn es genügend Bibliotheken vor Ort gibt.	Für das flächendeckende bundesweite Angebot von E-Books im Publikumsbereich genügt ein einziger Server einer einzigen öffentlichen Bibliothek bzw. eines einzigen Bibliotheksdienstleisters. (In anderen EU-Staaten wird das E-Lending deshalb zentral über die jeweilige Nationalbibliothek abgewickelt. Auch das derzeitige deutsche System täuscht ein lokales

	<p>Geschehen nur vor, da hinter dem vermeintlichen Angebot örtlicher öffentlicher Bibliotheken tatsächlich die zentralen Angebote von zwei Bibliotheksdienstleistern – divibib und Overdrive – stehen.)</p>
<p>Jede Bibliothek kann ihren Nutzer*innen nur diejenigen Titel anbieten, die in ihren Regalen stehen, weil sie von ihr tatsächlich erworben wurden. Titel, die nicht im Bestand der Bibliothek sind, können nur per Fernleihe bestellt werden, was mit Wartezeiten und Kosten für den/die Nutzer*in verbunden ist.</p>	<p>Durch den Zusammenschluss zu großen Konsortien (aktuell von bis zu 150 Bibliotheken) ist es für die einzelne Bibliotheken möglich, E-Books anzubieten, ohne dass die lokalen Bibliotheken selbst das entsprechende E-Book für ihren Bestand erworben (und bezahlt) haben. Da die Nutzer mehrerer Bibliotheken auf den Gesamtbestand an E-Books zugreifen können, kommt es pro E-Book-Lizenz auf maximal viele Ausleihvorgänge. Stellt man die einmalig gezahlte Lizenzgebühr den tatsächlichen Ausleihen gegenüber, sinkt zugleich der fiktive Preis pro Lesevorgang auf den niedrigsten möglichen Wert.</p>
<p>Der regelmäßige Kontakt zwischen Bibliothek und Ausleihern ermöglicht es, Bibliotheken zu „dritten Orten“ aufzubauen und ihnen Leseförderungs- und sonstige kulturell bedeutsame Aktivitäten zuzuweisen.</p>	<p>E-Lending-Nutzer*innen brauchen nur einmal (für die Beantragung ihres Leseausweises) ihre Bibliothek zu betreten und sind deshalb als Adressaten z.B. von Leseförderungsaktivitäten schwer erreichbar. Teilweise ist sogar die Beantragung des Leseausweises (und nicht nur seine Verlängerung) bereits online möglich. Bibliotheken agieren in diesem Fall eher wie kommerzielle Leseclubs.</p>
<p>In der Regel verkauft der lokale, stationäre Buchhandel den öffentlichen Bibliotheken die gedruckten Bücher und partizipiert damit an der Wertschöpfung. Die Bibliotheken können zudem frei wählen, bei welchem Händler sie ihre Titel einkaufen wollen und sich dabei am geleisteten Service orientieren.</p>	<p>Aufgrund der hohen Markteinstiegsbarrieren (technische Plattform und Aggregation der Lizenzen) wird der stationäre Buchhandel beim E-Lending im Bereich öffentlicher Bibliotheken vollständig aus der Wertschöpfungskette eliminiert. Aufgrund des Kundenzugangs konnte sich so die ekz/divibib/Onleihe als zentraler privatwirtschaftlicher Anbieter etablieren. Als einziger weiterer Marktteilnehmer ist aufgrund von</p>

	<p>globaler Skalierung und internationalem Sortiment Overdrive aktiv.</p> <p>Damit wird der stationäre Buchhandel als lokaler Versorger und Frequenzbringer der Innenstädte bzw. Einkaufszentren signifikant geschwächt. Die Schwächung wird zusätzlich verstärkt, da das E-Lending neben dem E-Book-Kauf auch den Verkauf von gedruckten Büchern substituiert. Dies hat nicht nur lokale und gesellschaftliche Konsequenzen (Verödung der Innenstädte), sondern bedroht Autor*innen und Verlage mit dem allmählichen Verschwinden ihrer wichtigsten Marktpartner. Leserinnen und Leser erfahren dadurch einen unaufhörlich voranschreitenden Verlust von Titel- und Angebotsvielfalt im Buchbereich.</p> <p>Das Duopol, das Divibib und Overdrive bilden, bringt zudem auch die öffentlichen Bibliotheken um einen freien Wettbewerb.</p>
<p>In der Regel beträgt für gedruckte Bücher die Leihfrist vier Wochen und kann mehrfach verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt.</p>	<p>Die in der Regel kürzere Ausleihdauer von maximal 3 Wochen führt zu einer höheren Ausschöpfung einer E-Book-Lizenz im gleichen Zeitraum.</p>
<p>Analoge Raubkopien spielen mittlerweile in Deutschland aufgrund der hohen Druckkosten und der Qualitätserwartungen der Leser fast keine Rolle mehr.</p>	<p>E-Books unterliegen einem höheren Risiko der anschließenden illegalen Verbreitung und Zweitverwertung. Im Bereich der Wissenschaft bieten daher viele Wissenschaftsverlage im institutionellen Lizenzgeschäft Lizenzpakete bzw. einzelne E-Books an, bei denen die Nutzer den Zugriff auf die Werke auf den Servern der Verlage erhalten, ohne dass ein Download möglich ist. Auch im Bereich kommerzieller Streamingangebote ist dies Praxis und wird von den Nutzern akzeptiert.</p>

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Ein „E-Lending“ einzelner Publikumstitel, wie es öffentliche Bibliotheken ihren Nutzer*innen zum Beispiel über die sogenannte Onleihe des Dienstleisters divibib offerieren, unterscheidet sich deutlich von den E-Book- und Artikel-Datenbanken, die wissenschaftliche Bibliotheken ihren Nutzer*innen aufgrund des Erwerbs von Campus-Lizenzen bei Verlagen und Aggregatoren anbieten. Während bei der Onleihe in der Regel das Prinzip „One copy, one loan“ vereinbart ist, werden E-Books im Wissenschaftsbereich in großen Paketen (die bei internationalen Wissenschaftsverlagen 30.000 und mehr verschiedene Titel umfassen können) oder auch einzeln („single title“-Modelle) zur gleichzeitigen digitalen Nutzung (einschließlich Ausdruck und Download von Einzelartikeln, Ausschnitten oder Einzelabbildungen sowie weiterer Serviceleistungen, wie die Möglichkeit zur direkten Annotation, Kuratierung etc.) durch ALLE Angehörigen einer Universität oder Forschungseinrichtung lizenziert. Während beim Angebot öffentlicher Bibliotheken einzelnen Nutzer*innen ein temporärer Zugriff auf einzelne Bücher verschafft wird, lizenzieren wissenschaftliche Bibliotheken (teilweise in Konsortien organisiert) bei Wissenschaftsverlagen oder Aggregatoren ganze digitale Lehr-, Lern- und Forschungsbibliotheken zur simultanen Nutzung durch alle Campusangehörigen. Die E-Book-Dateien verbleiben dabei in der Regel auf dem Server des Verlags oder Aggregators, zu dem die Bibliothek einen Zugang erhält.¹

Bei manchen Wissenschaftsverlagen bzw. bestimmten Titeln ist mit der Vergabe von Campus-Lizenzen bereits der gesamte Markt, den ein E-Book hat, abgedeckt. Während ein Roman oder Sachbuch seinen wesentlichen Umsatz außerhalb des Bibliotheksgeschäfts im Verkauf an private Leser*innen findet, erreichen einige Lehrbücher und wissenschaftliche Monografien praktisch ihre gesamte Zielgruppe mittels der Vergabe von Campuslizenzen. Im Bereich Lehrbücher werden Nutzungslizenzen daher häufig auflagenbezogen oder mit begrenzter Laufzeit eingeräumt, damit überhaupt wirtschaftlicher Spielraum für allfällige Aktualisierungen und inhaltliche Erweiterungen bleibt.

Zu den Lizenzgebühren: siehe Antwort 3.6.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Hierzu liegen uns keine aktuellen Zahlen vor. Aus unserer Sicht konnten trotz der seit Jahren nicht angemessen erhöhten Bibliotheksbudgets Bibliotheksnutzer*innen noch nie aus einem breiteren Angebot an E-Books wählen als heute. Dies lässt sich z.B. am Erfolg des E-Book-Leihsystems

¹ Ulmer-Eilfort, Verlagsrecht Kap. 1 Rn. 640.

„Onleihe“ nachweisen, das von der Stiftung Warentest 2017 vor allen kommerziellen E-Book-Flat-rate-Anbietern zum Preis-Leistungs-Sieger erklärt wurde. Es basiert auf Lizenzvereinbarungen mit ca. 7.200 Verlagen für mehr als eine halbe Million E-Book-Titel, die allein im Jahr 2020 über 30 Millionen Mal genutzt worden sind. Für jede einzelne teilnehmende Bibliothek hätte dabei die Möglichkeit bestanden, noch wesentlich mehr Titel zu lizenzieren und ihren Nutzer*innen anzubieten.² Auch im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken haben die verbreiteten Campuslizenzen dafür gesorgt, dass alle Angehörigen von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen unmittelbar digital Zugang zu Millionen von Dokumenten erhalten, ohne dass es einer „digitalen Leihe“ einzelner Dokumente bedürfen würde. Deutschland nimmt bei der Zugänglichkeit von urheberrechtlich geschützten E-Books in Bibliotheksangeboten weltweit eine Spitzenstellung ein. Auch die Bibliotheksnutzer*innen sind damit zufrieden. So kam eine repräsentative Konsumentenbefragung des Marktforschungsunternehmens GfK zur Onleihe im Jahr 2019 zu dem Ergebnis, dass drei Viertel der Onleihe-Nutzer*innen mit dem Umfang des E-Book-Angebotes und mehr als zwei Drittel mit dessen Aktualität sehr zufrieden oder zufrieden sind.³

Hierzu ist allerdings anzumerken, dass der dbv diese Zahlen anzweifelt. Daher ist es unerlässlich, dass jetzt im Rahmen der vom BKM ausgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsstudie Zahlen ermittelt werden, die von Seiten der Verlage und der Bibliotheken anerkannt werden. Nur auf dieser Basis lassen sich dann Lösungen entwickeln.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Die allermeisten E-Books stehen öffentlichen Bibliotheken sofort zur Verfügung. Wenn Publikumsverlage einzelne wenige Titel überhaupt nicht für das E-Lending zur Verfügung stellen, liegt dies in der Regel daran, dass der Verlag die entsprechenden Nutzungsrechte von Autor*innen und ausländischen Verlagen nicht erwerben konnte. Denn auch die Rechteinhaber wissen, dass die Lizenzeinnahmen, die durch E-Lending generiert werden, sehr viel geringer sind als die Einnahmen, die der Verlag über Verkäufe erzielen kann.

² Von den verfügbaren über 500.000 E-Book-Titeln hatten im Jahr 2020 bspw. die Onleihe München 35.000, der Verbund Berlin 40.000 und Hamburg 55.000 lizenziert

³ <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/>

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Die Gründe hierfür können beim Verlag und/oder beim Autor liegen. Größere und mittelgroße Verlage haben in der Regel sowohl Print- als auch E-Books im Angebot und holen die entsprechenden Nutzungsrechte beim Autor oder einem Lizenzgeber (z.B. Agentur, ausländischer Verlag) ein. Auch im Wissenschaftsbereich bieten viele Verlage 100% ihrer Werke als E-Book an. Im Falle von kleineren Verlagen kann es sein, dass ein Verlag entscheidet, sich erst einmal auf das Printgeschäft zu konzentrieren. Es gibt aber auch Autor*innen bzw. ausländische Agenturen, die nur Printrechte vergeben. Schließlich können – wie im bekannten Fall Günter Grass / Steidl Verlag – ästhetische Überzeugungen die Werkberechtigten leiten, eine digitale Ausgabe nicht in Betracht zu ziehen. Das gilt beispielsweise auch für viele Bildbände, bei denen zudem die Nachfrage nach E-Book-Ausgaben praktisch inexistent ist, so dass sich digitale Ausgaben nicht wirtschaftlich rechnen lassen.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?
(unbesetzt)

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein. Öffentliche Bibliotheken zahlen weder für die Ausleihe gedruckter noch digitaler Werke einen angemessenen Preis. Ihre Erwerbungssetats sind chronisch unzureichend und zwingen Autor*innen und Verlage faktisch, gegen ihren Willen als Sponsoren für das Angebot der eigenen Werke aufzutreten. Beim E-Lending erhalten die Verlage lediglich einen einmaligen Betrag in Höhe des Ladenpreises oder geringfügig über dem Ladenpreis. Im Gegenzug wird die Ausleihmöglichkeit der Titel mengenmäßig oder zeitlich begrenzt. An den nachfolgenden, zahlreichen Verleihvorgängen selbst partizipieren Autor*innen wie Verlage in keiner Weise. Eine Erhöhung der einmaligen Lizenzgebühr konnten selbst große Verlage aufgrund des öffentlichen Drucks, den Bibliotheken ausüben, bisher nicht durchsetzen.

Die wirtschaftlichen Verluste, die die Werkberechtigten bei analoger und digitaler Leihe aufgrund des Wegfalls von primären Verkaufs- bzw. Lizenzerlösen erleiden, werden daher nicht annähernd kompensiert. Weder im analogen Bereich durch den Kaufpreis und die an die VG WORT zu zahlende

Bibliothekstantieme noch beim E-Lending durch die einmalig gezahlte Lizenzgebühr. Es zeugt vor allem von kulturellem Verantwortungsbewusstsein der Werkberechtigten, dass die Verlage unter den gegebenen Umständen überhaupt bereit sind, ihre Kataloge für das E-Lending zu lizenzieren. Dies ist finanziell jedoch nur verkraftbar, weil die erwarteten Bestseller erst mit zeitlicher Verzögerung („Windowing“) lizenziert werden (siehe dazu näher Antwort zu 5.1).

Der dbv fordert, eine Schrankenregelung einzuführen und so die Bibliothekstantieme auf elektronische Werke auszuweiten, damit Autor*innen auch für die E-Ausleihe pro Ausleihvorgang entschädigt werden. Dies würde die Situation der Werkberechtigten aufgrund des Wegfalls des Windowing jedoch verschlechtern und nicht zu einer angemessenen Vergütung von Autoren und Verlagen führen. Schon für die Ausleihe von gedruckten Büchern sind die ca. 4,3 Cent⁴ an die VG WORT gezahlter Bibliothekstantieme nicht angemessen, zumal dieser Betrag seit Jahren nicht erhöht wurde. E-Books, die von Bibliotheken per Onleihe angeboten werden, wirken sich aber in viel größerem Umfang als der Verleih gedruckter Bücher auf den Verkauf aus, weil es für die Leser*innen außer dem Preis keinen Unterschied im Lesevergnügen gibt. Warum sollten Kund*innen über € 20 für einen Roman ausgeben, wenn das E-Book auf legalem Wege auch umsonst zur Verfügung steht? Autor*innen wiederum, deren E-Book z.B. einen Nettopreis von € 20 hat, an dem sie mit einem Honorar von z.B. 25% vom Nettoverlagsserlös beteiligt sind, erhalten pro Verkauf ca. € 2,50. Würden für die Onleihe-Nutzung dieses Titels von den Bibliotheken € 0,043 an die VG WORT gezahlt, kämen davon – nach Teilung mit dem Verlag – 70 Prozent Autorenanteil (0,031 EUR) bei ihnen an. Mit anderen Worten: Die Urheber*innen würden erst nach mehr als 80 Onleihe-Nutzungen für ihre Leistungen das erhalten, was ihnen ein einziger Verkauf ihres E-Books einbringt. Eine so geringe Vergütung für eine Nutzung, die sich stark auf den Verkauf auswirkt, stände nicht im Einklang mit dem in § 11 festgelegten Leitbild des Urheberrechtsgesetzes: „[Das Urheberrecht] dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Übrigens empfindet auch der Buchhandel seine „Vergütung“ im Bereich E-Lending keinesfalls als angemessen, da insbesondere der stationäre Buchhandel bei der E-Leihe vollständig umgangen wird. Das ist anders als bei gedruckten Büchern, bei denen die Versorgung der öffentlichen Bibliotheken für einen wesentlichen Teil des Leihgeschäftes erfolgreich über den lokalen, stationären Buchhandel betrieben wird. Zudem führt das E-Lending dazu, dass Buchhandlungen selbst weniger E-Books, ggf. sogar weniger gedruckte Bücher, verkaufen können.

⁴ https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-02/2021_01_28_dbv_Stellungnahme_Antworten_auf_Offenen_Brief_einiger_Autorenverb%26A4nde_final.pdf

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Schon aus kartellrechtlichen Gründen sieht sich der Börsenverein außerstande, diese Frage detailliert zu beantworten. Denn die Lizenzen zwischen divibib bzw. Overdrive und den Verlagen werden individuell ausgehandelt. Grundsätzlich gibt es keine Lizenzgebühr für jeden einzelnen Ausleihvorgang. Vielmehr erhalten die Verlage pro E-Book-Lizenz eine Gebühr, die laut Angabe des dbv z.B. das 1,5fache des Ladenpreises beträgt⁵. Daneben kommt im Markt aber wohl auch häufig ein Modell vor, bei dem von der Bibliothek bzw. einem Onleihe-Konsortium lediglich der einfache Ladenpreis gezahlt wird. Im Gegenzug wird die Ausleihmöglichkeit der Titel mengenmäßig oder zeitlich begrenzt, beispielsweise auf 2 bis 4 Jahre oder auf 26 – 52 Ausleihen. Diese Zahlen zeigen, wie günstig die bisherigen Lizenzmodelle für Bibliotheken sind, denn das E-Book, für welches die Bibliothek die Lizenz erwirbt, wird im Gegensatz zum Endkundengeschäft von mehreren Lesern (bis zu 52) gelesen und ersetzt somit eine große Anzahl von Einzelkäufen.

Im wissenschaftlichen Bereich gelten dagegen eigene Lizenzmodelle, siehe Ziffer 3.6.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Autor*innen erhalten von Verlagen regelmäßig sowohl für den Verkauf ihrer E-Book-Titel als auch für die einmalige Lizenzgebühr aus dem E-Lending einen bestimmten Prozentsatz am Nettoverlags-erlös. Die Höhe des Prozentsatzes ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B. vom Genre, der Größe des Verlages oder der Bekanntheit der Autorin / des Autors.

Im Bereich Belletristik und populäres Sachbuch beträgt der Prozentsatz häufig 20 bis 25% vom Nettoverlagserlös. Anhaltspunkte für die Höhe des Prozentsatzes lassen sich auch aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 der „Vereinbarung zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 137 I Abs. 5 Satz 1 UrhG für den Printbereich“ herleiten, einem zwischen VG WORT und Börsenverein abgeschlossenen Rahmenvertrag. Der restliche Anteil verbleibt beim Verlag, der davon die gesamten Lektorats-, Produktions-, Vertriebs- und Marketingkosten trägt. Darüber hinaus räumen die Verlage den Aggregatoren divibib oder Overdrive einen handelsüblichen Vertriebsrabatt ein. Der Buchhandel ist dagegen beim derzeitigen Lizenzmodell außen vor.

⁵ Siehe Pressemitteilung dbv vom 16.9.2022

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

(unbesetzt)

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

(unbesetzt)

(Es ist unklar, wie diese Frage genau zu verstehen ist bzw. an wen sie sich richtet. Wir interpretieren sie als Ergänzungsfrage zu 3.4, die deshalb von der Bibliotheksseite zu beantworten ist.)

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Die Lizenzverträge, die Verlage im wissenschaftlichen Bereich mit Bibliotheken abschließen, werden meist direkt zwischen dem Verlag und einer Bibliothek bzw. Universität abgeschlossen, siehe im Einzelnen oben 1.3. Im wissenschaftlichen Bereich gibt es die unterschiedlichsten Lizenzmodelle. Oft orientiert sich die Lizenzgebühr an der (angenommenen oder gemessenen) Nutzungshäufigkeit. Es gibt Modelle, wonach der Zugriff auf eine Datei berechnet wird oder sich die Höhe der Lizenzgebühr für das Folgejahr danach richtet, wie oft ein Titel im laufenden Jahr genutzt wurde. Bei anderen Lizenzmodellen findet eine Schätzung der Nutzungshäufigkeit statt. Die Schätzung richtet sich danach, wie groß eine Bibliothek bzw. Universität ist. Dafür wurde die Maßeinheit „Full-Time-Equivalent“ (FTE) eingeführt, die die Zahl der Personen angibt, die an einer Fakultät in Vollzeit beschäftigt oder als Studierende eingeschrieben sind.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

In Deutschland kümmert sich hauptsächlich die Firma divibib GmbH um die Ausleihe bei öffentlichen Bibliotheken. divibib ist eine Tochter der privatwirtschaftlichen ekz.bibliotheksservice GmbH, an der auch öffentliche Bibliotheken Anteile halten. Ein Beirat aus Bibliothekaren berät das Unternehmen. Ein weiterer Anbieter ist die aus dem angloamerikanischen Raum stammende Firma Overdrive, die überwiegend englischsprachige E-Books im Angebot hat, inzwischen aber auch zunehmend als Anbieter deutschsprachiger Verlagsprogramme auftritt.

Im Bereich Wissenschaft werden die Lizenzen zumeist direkt zwischen den Verlagen und den Universitäten ausgehandelt (siehe Antwort 1.3). Teilweise sind Aggregatoren wie ProQuest⁶ oder EBSCO⁷ dazwischengeschaltet.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

divibib und Overdrive verhandeln mit Verlagen Lizenzbedingungen für die Ausleihe von E-Books, erwerben die Lizenzen und rechnen mit Verlagen und Bibliotheken ab. Die erworbenen Lizenzen geben sie dann – ggf. in kuratierten Lizenz-Paketen – an die Bibliotheken weiter, die dafür zum Großteil in virtuellen Bibliotheksverbänden organisiert sind. Bezüglich der Ausleihe greifen die Bibliotheken wiederum auf die E-Lending-Plattformen der Dienstleister zurück. Der Nutzer kann über eine zentrale Plattform (*Onleihe* bei divibib bzw. – bei Overdrive – *Libby*) mit seinem Bibliotheksausweis E-Books, Audiobooks sowie teilweise auch audiovisuelle Inhalte ausleihen.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Der genaue Inhalt der Verträge zwischen den Aggregatoren und Verlagen und zwischen Bibliotheken und Aggregatoren ist uns (auch aus kartellrechtlichen Gründen) unbekannt. Jedenfalls erhalten die Aggregatoren von den Verlagen einen handelsüblichen Vertriebsrabatt, der ihnen auf den Preis der E-Book-Lizenzen eingeräumt wird.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Aus Bibliothekssicht ist es wohl aus technischer Sicht effizient, dass nicht jede Bibliothek ihre eigene E-Lending-Plattform aufbaut, sondern auf ein bzw. zwei zentrale Plattformen zurückgegriffen wird, siehe die Analyse von Oliver Budzinski.⁸

Der am weitesten verbreitete Aggregator divibib hat den E-Lending-Bedarf in Deutschland früh erkannt und mit der Onleihe-Plattform eine Lösung etabliert, die auf den bereits etablierten Geschäftsprozessen zwischen seiner Mutterfirma EKZ und den Bibliotheken aufsetzte. Durch die Verzahnung mit bereits etablierten Bibliotheksservice-Prozessen physischer Medien konnten seitens EKZ und Bibliotheken von Beginn an Synergien genutzt werden, wie bei Katalogisierung und

⁶ <https://proquest.com>

⁷ <https://www.ebsco.com>

⁸ Budzinski, Ökonomische Aspekte einer Regulierung des E-Lending: Gemeinwohl versus Interessengruppen?, ZUM 2022, 594.

Anreicherung von Metadaten, Einbindung in bestehende IT-System (z.B. OPAC), Orientierung der digitalen Lizenzmodelle an der physischen Welt etc.

Für die Bibliotheken ist es somit wirtschaftlicher und für deren Kunden einfacher, nur eine Plattform einzuführen, anzubinden und zu betreiben. Die ekz/Onleihe kann im Gegenzug Synergien zu den gedruckten Büchern nutzen.

Zusätzlich konnte sich Overdrive aufgrund seines breiteren internationalen Kataloges als zweite, ergänzende Plattform etablieren.

Die E-Book-Lizenzen, die die Bibliotheken von den Aggregatoren beziehen, können nicht einfach auf eine andere Plattform übertragen werden. Vielmehr besteht ein Lock-in-Effekt. Weitere Aggregatoren konnten sich aufgrund dieses Effektes und der hohen initialen Investitionen bislang keinen Marktzugang verschaffen.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

(unbesetzt)

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Soweit uns bekannt ist, werden hier die marktüblichen Dateiformate EPUB und PDF verwendet. Als Verschlüsselungsmechanismus zur Befristung der Leihlizenz kommen in der Regel AdobeDRM und LCP zum Einsatz.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Der genaue Inhalt der Verträge ist nicht öffentlich. Grundsätzlich lässt sich für den Bereich der öffentlichen Bibliotheken aber sagen, dass die Lizenzverträge den Bibliotheken bzw. dem jeweiligen Dienstleister das Recht einräumen, dem Bibliotheksnutzer ein E-Book im Wege „one copy, one user“ einige Wochen zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht wird typischerweise für einen begrenzten

Zeitraum oder für eine begrenzte Anzahl von Ausleihvorgängen eingeräumt.⁹ „One copy, one user“ bedeutet, dass pro E-Book-Lizenz jeweils nur ein Nutzer Zugriff auf das E-Book haben darf. Will die Bibliothek mehrere E-Books gleichzeitig verleihen, so muss sie pro E-Book mehrere Lizenzen erwerben – analog zum Verleih eines gedruckten Buches. Bei wissenschaftlichen Bibliotheken gibt es andere Modelle (s.o.)

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Hierzu liegen uns (noch) keine offiziellen Zahlen vor. Der gesamte Wissenschaftsbereich ist vom Windowing nicht betroffen. Und auch von den Publikumsverlagen hören wir, dass es sich – wenn überhaupt – nur um einen geringen Prozentsatz des Programms handelt.

Gerne möchten wir aber erläutern, warum es für Publikumsverlage bei einigen wenigen Titeln existentiell ist, den Titel zunächst im Handel zum Einzeldownload und erst um einige Monate zeitlich versetzt zur Ausleihe (für Bibliotheken und kommerzielle Anbieter) anzubieten. Bei E-Books macht es – anders als bei gedruckten Büchern – für den Nutzer beim Lesen keinen Unterschied, woher die E-Book-Datei stammt. Es liegt somit auf der Hand, dass ein Leser eher zur Umsonst-Variante (oder einem Abo-Angebot) greift als ein einzelnes E-Book zu kaufen. Daher findet durch das momentane Lizenzsystem eine starke Beeinträchtigung des Primärmarktes statt. Diesen Effekt versuchen die Verlage (teils auf Verlangen ihrer Lizenzgeber bzw. der Autor*innen) durch das sogenannte Windowing abzumildern. Gerade im Bereich der Bestseller sind die ersten 12 Monate der wirtschaftlichen Verwertung entscheidend. Hier wird über den Buchhandel der Großteil des Ertrages im Kaufmarkt erwirtschaftet. Letztendlich ist dies auch kein neues Phänomen, sondern wird seit Jahren im Print-Buchmarkt so praktiziert: Menschen, die einen Titel sofort lesen wollen, kaufen die teurere Hardcover-Ausgabe, andere warten auf die Taschenbuchausgabe. Wer das Buch nicht besitzen möchte, wartet darauf, bis es in der Bibliothek ausleihbar ist. Bei stark nachgefragten Titeln gibt es auch im analogen Bereich eine Warteliste, für deren Verkürzung manche Bibliotheken sogar Gebühren verlangen (und damit gegen das Urheberrecht verstoßen).¹⁰ Auch bei privaten Streamingdiensten wie Skoobe, Amazon Unlimited oder Readfy werden Bestseller mit zeitlicher Verzögerung (oder gar nicht) in das System gegeben. Vergleichbare Verwertungsketten haben sich auch im Bereich der

⁹ De la Durantaye, Große Hafensrundfahrt – Optionen für eine (Neu-)Regelung des E-Lending in Deutschland, ZUM 2022, 585, 588.

¹⁰ Siehe nur: [Stellungnahme zur Konsultation zum E-Lending](https://www.darmstadt.de/leben-in-darmstadt/bildung/stadtbibliothek/service-und-angebote/bestseller-service; Bestseller-Service | Stadtbibliothek Rheda Wiedenbrück (bibliothek-rheda-wiedenbrueck.de); Schulze, Vermieten von Bestsellern, ZUM 2006, 543.</p></div><div data-bbox=)

Filmindustrie (Kino, DVD, Pay TV, Free TV) zur Refinanzierung erfolgreich etabliert. Da die Verlage wie die meisten Medienunternehmen eine Mischkalkulation betreiben, müssen sie mit (oftmals wenigen) erfolgreichen Büchern das gesamte Programm finanzieren und sind nur so in der Lage, ein breitgefächertes Angebot zu bieten.

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Die zeitliche Verzögerung, mit der Verlage im Bereich öffentlicher Bibliotheken E-Book-Leih-Lizenzen vergeben, kann 3 bis höchstens 12 Monate betragen.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Die Verlage, die Windowing betreiben, wählen im Regelfall Titel aus, bei denen sie davon ausgehen, dass diese im hohen Maße zur Wirtschaftlichkeit des Verlagsprogramms beitragen werden, d.h. Bestseller-Status erlangen können. Teilweise ist es auch so, dass das Windowing dem deutschen Verlag im Verlags- oder Lizenzvertrag vorgegeben ist. Das Netzwerk Autorenrechte geht (verlagsübergreifend) von einer Menge von 650 Titeln im Jahr aus¹¹. In gedruckter Form sind auch die bestsellerverdächtigen Titel regelmäßig ab ihrem Erscheinungstag in den Bibliotheken vorhanden.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Die zeitlich versetzte Lizenzierung („Windowing“) im Vergleich zum Einzeldownload existiert nur im Bereich der öffentlichen Bibliotheken und ist, wie oben aufgeführt, auf eine geringe Anzahl von Titeln beschränkt. Im Bereich der Wissenschaft existiert kein Windowing, da hier andere Lizenzmodelle vorherrschen. Zwischen wissenschaftlichen Bibliotheken und Verlagen werden individuelle, für beide Seiten passende, teilweise sehr komplexe Lizenzmodelle, ausgehandelt. Regelmäßig wird dabei auf die eine oder andere Art die Nutzungswahrscheinlichkeit bzw. – häufigkeit bei der Lizenzgebühr berücksichtigt, siehe Antwort zu Fragen 1.3 und 3.6. Zudem ist der wissenschaftliche Bereich weniger stark auf den vorrangigen Verkauf von Bestsellern angewiesen.

¹¹ <http://www.netzwerk-autorenrechte.de/e-lending-FAQ.html>

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Ein Großteil der Publikumsverlage würde diese Frage klar mit „nein“ beantworten, da es sich um den wichtigsten Baustein im jetzigen Lizenzmodell handelt, der die Umsatzverluste im Primärmarkt gerade noch so in Grenzen hält. In jedem Fall ist aber zur Entwicklung geeigneter Alternativen die von der BKM angestoßene Studie abzuwarten. Erst auf dieser Basis ist eine Bewertung und fundierte Ableitung möglich.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Die Details der Verträge sind aus kartellrechtlichen Gründen nicht öffentlich. Bei den in der Frage genannten Beispielen handelt es sich allerdings um übliche Lizenzbedingungen. Die öffentlichen Bibliotheken bzw. die Dienstleister diviBib bzw. Overdrive sind bisher nicht bereit, eine Zahlung pro Ausleihvorgang zu leisten oder wie im wissenschaftlichen Bereich an die (wahrscheinliche) Nutzungshäufigkeit anzuknüpfen (siehe Antwort 1.3). Um den Primärmarkt nicht zu schädigen, muss daher auf andere Weise sichergestellt werden, dass ein Titel nicht an unendlich viele Nutzer ausgeliehen werden kann. Dies ist auch bei gedruckten Büchern nicht der Fall, da diese nach einigen Ausleihen aufgrund von Abnutzungserscheinungen ersetzt werden müssen. Diese Tatsache wird im Falle der E-Books durch die maximale Anzahl an Ausleihen oder eine zeitliche Begrenzung nachgebildet.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Auch hierzu existieren bislang keine Daten. Wir unterstellen aber, dass keine nennenswerten Auswirkungen feststellbar sind. Aus unserer Sicht richten sich kommerzielle Angebote wie Skoobe, Kindle Unlimited oder Readfy sowie das Angebot der öffentlichen Bibliotheken an unterschiedliche Zielgruppen. In beiden Fällen handelt es sich um Nutzer, die gerne E-Books lesen. Die Nutzer von kommerziellen Angeboten sind zur Zahlung von monatlichen Abonnementgebühren bereit, um auf ein ständig verfügbares Angebot zurückgreifen zu können. Die Nutzer der Onleihe, die in der Regel gut gebildet und gut situiert sind, schätzen dagegen eher, dass sie die E-Books über die Onleihe umsonst beziehen können.

Das von den Bibliotheken beklagte „Windowing“ bzw. „Nichtzurverfügungstellen“ von Titeln findet auch im Verhältnis der Publikumsverlage zu kommerziellen Plattformen statt. Es gibt z.B. – auch

große – Publikumsverlage, die mit ihren Titeln an Streaming- bzw. Flatrateangeboten gar nicht mehr teilnehmen, weil die Vergütung pro Lesevorgang zu gering ist, obwohl diese bereits höher liegt als das, was öffentliche Bibliotheken zahlen. Verlage müssen aber auch in Bezug auf kommerzielle Angebote ihren Primärmarkt schützen, da mit den sehr nachgefragten Titeln ein Großteil des Umsatzes erzielt wird, mit dem weniger nachgefragte Titel dann quersubventioniert werden. Nur so ist die Vielfalt des Buchmarktes langfristig zu gewährleisten.

Sollte andererseits der Gesetzgeber eine gesetzliche Schranke zugunsten der Bibliotheken einführen, könnten sich kommerzielle Anbieter wohl kaum noch am Markt halten, da ihre Angebote mit einer staatlich subventionierten Flatrate konkurrieren müssten.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Hierzu gibt es unseres Wissens noch keine Untersuchung. Allgemein ist davon auszugehen, dass die Nutzer*innen ein Buch nur selten mehrfach konsumieren. Die Leihe einer Audiolesung und/oder eine E-Book-Leihe erschöpfen das Interesse am Erwerb eines E-Books oder einer Printausgabe.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es unseres Wissens weltweit kein Land gibt, welches auf gesetzliche Schranken statt freiwilliger Lizenzen setzt. Es ist aufschlussreich, dass die durchaus umstrittene Entscheidung des EuGH „VOB/Stichting Leenrecht“ in anderen europäischen Ländern nicht dazu geführt hat, dass die nationalen Gesetzgeber gesetzliche Schrankenregelungen eingeführt haben.

In den Niederlanden, wo der Rechtsstreit seinen Anfang nahm, wurde keine gesetzliche Neuregelung eingeführt. Stattdessen haben Kulturministerium, Nationalbibliothek, Bibliotheks-, Verleger- und Urheberverbände sowie die Verwertungsgesellschaften eine Vereinbarung getroffen, wonach die Nationalbibliothek im Namen der öffentlichen Bibliotheken mit den Verlagen individuelle Lizenzvereinbarungen schließt und die Regierung gleichzeitig zusätzliche Mittel für die Vergütung der Rechteinhaber zur Verfügung stellt. Gezahlt wird pro Ausleihvorgang¹², Windowing bleibt möglich.

¹² Sanger, Die digitale Leihe in Europa funf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht“, Festschrift Dorr, 281, 292.

In Dänemark gibt es drei Lizenzmodelle, aus denen die Verlage wählen können¹³: Bei einem Modell darf die Bibliothek ein zum üblichen Preis lizenziertes E-Book viermal nach dem Prinzip „one-copy-one-user“ verleihen. Ein weiteres Modell ermöglicht den Zugriff mehrerer Nutzer, pro Zugriff wird eine Lizenzgebühr bezahlt, die abhängig von der Aktualität des Titels ist. Das dritte Modell ermöglicht eine unbegrenzte Zahl von Ausleihen für einen jährlichen Lizenzbetrag.

Auch Norwegen hat im Wege von Verhandlungen zwischen Bibliotheken und Rechteinhabern unter der Ägide der Kulturministerin Empfehlungen für die Lizenzierung von E-Books und Hörbüchern entwickelt. Danach sollen E-Books in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen für den Ladenpreis der Hardcover-Ausgabe des Buches zehn Mal nacheinander an Nutzer verliehen werden können. Ab zwei Jahren wird jede weitere Ausleihe mit 10% des Ladenpreises vergütet.¹⁴

Auch in Frankreich, Italien und Spanien existieren Lizenzvereinbarungen zwischen Bibliotheken und Verlagen. All diese Beispiele zeigen, dass die Aushandlung von fairen Lizenzmodellen und die notwendige Finanzierung durch den Staat dazu führen, dass gerade auch stark gefragte E-Books ausleihbar sind.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Der Gesetzgeber könnte eine Norm vorsehen, die die verschiedenen an digitalen Leihvorgängen Beteiligten – Autor*innen, Verlage, Buchhandel, Bibliotheken sowie ggf. auch Verwertungsgesellschaften – von der Einhaltung kartellrechtlicher Verbote freistellen und damit für den nicht-wissenschaftlichen Bereich Gespräche über geeignete Rahmenbedingungen ermöglichen würde. Bereits im Jahre 2014 hat sich der Börsenverein an das Bundeskartellamt mit der Bitte gewandt, mit dem Deutschen Bibliotheksverband (dbv) über einen sachgerechten Rahmenvertrag für das E-Lending verhandeln zu können. Dies hatte das Amt seinerzeit untersagt und dabei darauf hingewiesen, dass Lizenzvereinbarungen für das E-Lending nur von einzelnen Verlagen mit Bibliotheken individuell ausgehandelt werden dürften. Dieses bis heute nicht aufgehobene Verbot von Gesprächen über branchenweit anwendbare Rahmenbedingungen für die digitale Leihe im Bereich öffentlicher Bibliotheken hat erst dazu geführt, dass für das E-Lending kollektiv gültige Regeln fehlen, obwohl diese für alle Beteiligten vorteilhaft wären und in anderen Ländern bereits erfolgreich eingeführt wurden.

¹³ Sängler, Die digitale Leihe in Europa fünf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht“, Festschrift Dörr, 281, 293.

¹⁴ Sängler, Die digitale Leihe in Europa fünf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht“, Festschrift Dörr, 281, 293

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Nein, wir setzen uns für das Fortbestehen des bisherigen Lizenzsystems ein. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht liefe auf die Schaffung einer Zwangslizenz bzw. einer Schrankenregelung hinaus. Gegen die Einführung einer Zwangslizenz sprechen zahlreiche Gründe, wir verweisen hier auf unsere entsprechende Stellungnahme.¹⁵ Die Schrankenregelung, die der dbv fordert, ist ohnehin hochproblematisch. Der dbv möchte, dass § 27 Abs. 2 UrhG in dem Sinne ergänzt wird, dass auf das Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form die Regelungen im § 17 Abs. 2 UrhG entsprechend angewendet werden. § 17 Abs. 2 UrhG regelt, dass sich das Verbreitungsrecht nach erstmaligem Inverkehrbringen eines Vervielfältigungsstückes erschöpft. Der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz bewirkt, dass z.B. gedruckte Bücher weiterverkauft werden können und Bücher von Bibliotheken verliehen werden dürfen. Nun werden E-Books als digitale Werke urheberrechtlich jedoch nicht verbreitet, sondern öffentlich zugänglich gemacht. In Bezug auf das Nutzungsrecht „öffentliche Zugänglichmachung“ existiert aber keine Erschöpfung. Selbst wenn man dies entgegen den eindeutigen Aussagen des EuGH so konstruieren wollte, würde dies bedeuten, dass E-Books von ihren Käufer*innen weiterverkauft oder verliehen werden könnten. Damit würde der Primärmarkt für E-Books komplett zusammenbrechen.

Die Wissenschaft hat sich auf dem E-Lending-Symposium am 29.4.2022 in München ebenfalls mit möglichen Lösungen befasst. Das Zwangslizenzmodell, welches der Bundesrat in der letzten Legislaturperiode noch eingebracht hat, wurde von allen Expert*innen, d.h. aus ökonomischer, kartellrechtlicher und urheberrechtlicher Perspektive, abgelehnt.¹⁶ Gegen eine Schrankenregelung spricht zum Beispiel, dass eine Beschränkung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nicht dazu führen würde, dass Bibliotheken die für das E-Lending erforderlichen E-Books (im ausleihfähigen Format) erhalten würden.¹⁷ Wenn aber die Bibliothek die auszuleihende E-Book-Datei auch noch selbst herstellen muss, wäre der Aufwand für Bibliotheken viel höher als im momentanen Lizenzsystem. Zudem dürfte die normale Auswertung von E-Books nicht beeinträchtigt werden, so dass eine Schrankenregelung so ausgestaltet sein müsste, dass es weiterhin einen Lizenzvorrang und eine doppelte Bestandsakzessorietät gäbe, d.h. es dürften nur E-Books ausgeliehen werden, deren Werke sich im Bestand der Bibliothek befinden und nur so viele Exemplare, wie die Bibliothek erworben hat. Damit wäre z.B. ein Onleihe-Verbund nicht mehr möglich.

¹⁵ Hierzu siehe ausführlich die „Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Deutschen Bundesrates für eine gesetzliche Regelung der digitalen Leihe“ vom 7.4.2021: <https://www.boersenverein.de/politik-recht/positionen/e-book-leihe/>

¹⁶ De la Durantaye, Große Hafentrundfahrt – Optionen für eine (Neu-)Regelung des E-Lending in Deutschland ZUM 2022, 585; Budzinski, Ökonomische Aspekte einer Regulierung des E-Lending: Gemeinwohl versus Interessengruppen? ZUM 2022, 594.

¹⁷ De la Durantaye, Große Hafentrundfahrt – Optionen für eine (Neu-)Regelung des E-Lending in Deutschland ZUM 2022, 585.

Eine gesetzliche Regelung würde auch dazu führen, dass das zeitversetzte E-Lending nicht möglich wäre. Die Markterfahrungen zeigen jedoch, dass ein solches Windowing oft die einzige Möglichkeit ist, den legitimen Anspruch von Autor*innen, den wirtschaftlichen Wert ihres Werks zu schützen, mit den Interessen von Bibliotheksnutzer*innen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Deshalb sollte die Vereinbarung einer solchen Bedingung nicht ausgeschlossen sein. Andernfalls müssten die Verlage in den ersten Nutzungsmonaten sehr viel höhere Preise verlangen als derzeit üblich, so dass die Bibliotheken ohne dramatische Budgeterhöhungen ihren Nutzer*innen deutlich weniger E-Books zur digitalen Leihe anbieten könnten. Ebenfalls wäre damit zu rechnen, dass Urheber*innen und/oder Verlage zumindest bestimmte Titel nicht mehr zeitgleich im Print und als E-Book erscheinen lassen würden, was dann zu Lasten aller E-Book-Nutzer*innen ginge.

Im Bereich Wissenschaft existieren eine Vielzahl von individuellen Lizenzmodellen, die für beide Seiten gut funktionieren, passgenaue Lösungen für einzelne Disziplinen oder Hochschulen ermöglichen und durch eine gesetzliche Regelung allenfalls zerstört werden könnten.

Frankfurt am Main, den 23. Juni 2023

RA Prof. Dr. Christian Sprang
Justiziar

RAin Susanne Barwick, LL.M.
Stellvertretende Justiziarin